



Allgemeine Geschäftsbedingungen

betreffend Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
mit beschränkter Haftung für Kreditfinanzierungen nach dem Garantiegesetz 1977
("AGB GG", August 2009)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

betreffend Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
für Kreditfinanzierungen nach dem Garantiegesetz 1977
(August 2009)

Übernahme von Garantien

§ 1

(1) Gemäß den Bestimmungen des Garantiegesetzes 1977 (BGBl. Nr. 296/1977) in der geltenden Fassung übernimmt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) Garantien für langfristige Kredite oder Darlehen von Kreditinstituten mit Tilgungsplänen (im Folgenden einheitlich als „Kredite“ bezeichnet);

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsinhalt der von der **aws** bei Garantieübernahmen auszustellenden Garantieerklärungen zugunsten des in der Garantieerklärung genannten Kreditgebers (Garantienehmer), sofern keine Abweichungen vereinbart werden. Inhalt und Umfang der Garantie werden daher durch die Garantieerklärung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt.

(3) Die Garantieerklärung wird rechtswirksam, wenn der Garantienehmer und der Kreditnehmer diese binnen der in ihr festgelegten Frist schriftlich annehmen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist das Einlangen bei der **aws**.

(4) Für die gemäß Absatz (1) zu übernehmenden Garantien können von der **aws** auch Pro-messen erteilt werden.

Umfang und Gegenstand der Garantien

§ 2

(1) Der Umfang der Garantien erstreckt sich auf einen Teil der aushaftenden Kreditsumme zuzüglich anteiliger Zinsen und anteiliger Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung, jedoch ohne Verzugs- und Zinseszinsen.

(2) Der entsprechende Teil, auf den sich die Garantie erstreckt, wird in der Garantieerklärung in einem Prozentsatz ausgedrückt (Garantiequote).

(3) In der Garantieerklärung wird der Zinssatz angeführt, bis zu dessen Höhe die zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Zinsen maximal von der Garantie erfasst sind (garantierter Zinssatz). Der zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarte Zinssatz, auch der für den nicht garantierten Kreditteil, ist vom Kreditgeber der **aws** bekanntzugeben.

(4) Die **aws** garantiert bei Eintritt des Garantiefalles mit der zum Zeitpunkt des Garantiefalles gemäß Garantieerklärung geltenden Garantiequote die anteilige Rückzahlung der aushaftenden Kreditsumme zuzüglich anteiliger Zinsen und anteiliger Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung, jedoch ohne Verzugs- und Zinseszinsen.

Dauer und Kündigung der Garantien

§ 3

(1) Die Laufzeit der Garantie ist, soweit sie nicht durch die Laufzeit des garantierten Kredites bestimmt wird, in der Garantieerklärung festgelegt.

(2) Die Garantie kann schriftlich durch den Garantiennehmer zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt und die Garantieerklärung zurückgelegt werden.

Gestaltung des Kreditverhältnisses, Verpflichtungen des Garantiennehmers

§ 4

(1) Der Garantiennehmer hat im Kreditvertrag mit dem Kreditnehmer diesen zu verpflichten,

1. den Kredit ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des in der Garantieerklärung angeführten Vorhabens zu verwenden und dieses ohne vorherige Zustimmung der **aws** nicht zu ändern;
2. auf Garantiedauer jährlich seinen firmenmäßig gefertigten Jahresabschluss samt Lagebericht, einen allfälligen Konzernabschluss samt Konzern-Lagebericht und, sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses erfolgt ist, die entsprechenden Berichte des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters jeweils spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der **aws** vorzulegen;
3. der **aws** und deren Bevollmächtigten in dem für die Beurteilung der Entwicklung des Kreditnehmers notwendigen Umfang Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen;
4. Vermögenswerte seines Sach- oder Finanzanlagevermögens ohne vorherige Zustimmung der **aws** nicht zu veräußern; ausgenommen ist die Veräußerung von Vermögenswerten, deren Erlöse in einem Geschäftsjahr 10 % der gesamten in dem der Veräußerung vorangehenden Rechnungsabschluss ausgewiesenen Aktiven des Anlagevermögens nicht übersteigen;
5. vor der Aufnahme weiterer Kredite sowie vor dem Eingehen von Leasingverpflichtungen die Zustimmung der **aws** einzuholen; ausgenommen ist die Aufnahme weiterer Kredite oder das Eingehen von Leasingverpflichtungen zum Erwerb von Sachanlagen, wenn der Kreditbetrag bzw. der Barwert der Leasingverpflichtung 50 % des aktivierbaren Wertes der zu erwerbenden Sachanlagen nicht übersteigt; ausgenommen ist auch die Aufnahme neuer Kredite zur Bedeckung des laufenden Betriebsmittelbedarfes;
6. vor jeder Kreditgewährung an Unternehmen oder Personen, die an seinem Unternehmen beteiligt sind oder an Unternehmen, an denen er zu mehr als 50 % beteiligt ist, sowie vor jeder Übernahme einer Haftung für Verbindlichkeiten der vorgenannten Unternehmen oder Personen das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen, sofern diese Kreditgewährung oder Haftungsübernahme als im Geschäftsbetrieb ungewöhnlich anzusehen ist;

7. vor jeder Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder des gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitals des Unternehmens sowie vor jeder sonstigen Änderung seines Gesellschaftsvertrages, durch die Haftungsverhältnisse berührt werden, wie beispielsweise dem Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters, das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen;
8. den garantierten Kredit sofort zurückzuzahlen, wenn der Kreditnehmer den Kreditvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt;
9. über die Abwicklung des durch einen garantierten Kredit finanzierten Vorhabens der **aws** vierteljährlich zu berichten und in diesen Berichten vor allem eingetretene oder auf Grund der aktuellen Planungen zu erwartende zeitliche Verzögerungen in der Durchführung des Vorhabens oder Überschreitungen des der Garantieübernahme zugrundeliegenden Projektpräliminaries aufzuzeigen;
10. der **aws**, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof oder von diesen Beauftragten oder Ermächtigten sowie Beauftragten der Europäischen Kommission bis zum Ende des Förderungszeitraumes zur Sicherung des Förderungszweckes jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Verkaufsräumen, Einblick in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen - wo immer sich diese befinden - und alle erforderlichen Auskünfte zu gewähren;
11. in Fällen der Regionalförderung die geförderten Wirtschaftsgüter jeweils mindestens 5 (bei KMU 3) Jahre (Sperrfrist) am Standort zu belassen; sie dürfen in diesem Zeitraum weder verkauft noch vermietet oder sonst für Zwecke außerhalb des geförderten Standortes verwendet werden. Die Frist beginnt mit Abschluss der Durchführung des geförderten Vorhabens. Diese Verpflichtung gilt auch für solche Wirtschaftsgüter, die auf Grund von technischen Gebrechen, Maschinenbruch oder aus vergleichbaren Umständen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, und für die äquivalente Ersatzanschaffungen getätigt und während der Sperrfrist am Standort belassen werden, als erfüllt. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist für die Zeit der Sperrfrist jährlich durch eine an den Förderungsgeber gerichtete Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers binnen 6 Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres nachzuweisen;
12. geförderte immaterielle Vermögenswerte nur in der Betriebsstätte des Unternehmens zu nützen, auf die sich die Garantie bezieht, und diese als abschreibungsfähige Aktiva mindestens 3 Jahre auf der Aktivseite des geförderten Unternehmens zu bilanzieren.

(2) Der Garantiennehmer hat die **aws** unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträge länger als 30 Tage in Rückstand geraten ist;
2. bekannt wird, dass das durch einen garantierten Kredit finanzierte Vorhaben nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder zu den präliminierten Projektkosten durchgeführt werden kann oder geändert, nur teilweise oder nicht durchgeführt wird;
3. bekannt wird, dass wesentliche Bestimmungen des Kreditvertrages vom Kreditnehmer verletzt worden sind; als wesentlich gelten dabei vor allem diesbezügliche Be-

stimmungen der Garantieerklärung sowie dem Kreditnehmer nach Absatz (1) überbundene Verpflichtungen;

4. bekannt wird, dass Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtig oder unvollständig sein könnten;
5. der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird;
6. sonstige Umstände bekannt werden, durch die die Rückzahlung des garantierten Kredites gefährdet erscheint, insbesondere bei allfälligen Änderungen der Sicherheiten und beim Eintritt von Verlusten.

(3) Der Garantienehmer ist verpflichtet,

1. seine gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kreditnehmer in wirtschaftlich angemessener Weise zu gestalten, die ihm aus dem Kreditverhältnis und dem Garantieverhältnis obliegenden Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu erfüllen, die Interessen der **aws** wahrzunehmen und um die Minderung der Leistungspflicht der **aws** aus der Garantie besorgt zu sein;
2. dem Kreditnehmer die Kreditvaluta nur nach Maßgabe der Realisierung des Vorhabens zuzuzählen;
3. Vertragsänderungen des der Garantie zugrundeliegenden Grundgeschäftes (Kreditvertrag) mit dem Kreditnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der **aws** vorzunehmen;
4. vor Fälligkeitstellung des garantierten Kredites das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen;
5. für die Verbuchung des garantierten Kredites ein auf den Namen des Kreditnehmers lautendes eigenes Konto einzurichten. Alle Kreditauszahlungen, Zinsen und allfälligen Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung sind diesem Konto anzulasten, alle Zahlungen des Kreditnehmers an Kapital und Zinsen sowie alle Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind diesem Konto gutzuschreiben. Forderungen, die von der **aws** nicht garantiert werden, wie vor allem Garantieentgelt, Verzugs- und Zinseszinsen, Bearbeitungsgebühr, Bereitstellungsprovision, Manipulationsgebühr, Umsatzprovision, Zeilengebühr, Abschlussgebühr, sind getrennt auszuweisen. Über den Stand des garantierten Kredites per 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres ist der **aws** bis spätestens 10 Tage nach dem jeweiligen Stichtag eine Saldenbekanntgabe - unter Benützung des hierfür vorgesehenen Formulars - zu übermitteln, in der getrennt das Kapital, Zinsen und die allfälligen Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung ausgewiesen werden; bei Unterbleiben eines Widerspruches gegen die Saldenbestätigung durch die **aws** tritt keine Anerkennungswirkung ein;
6. die Verwertung von Sicherheiten, die für den garantierten Kredit bedungen und zugunsten des Garantienehmers bestellt wurden, im Einvernehmen mit der **aws** vorzunehmen, es sei denn bei Gefahr im Verzug, und den Erlös aus einer solchen Verwertung vor einer anderweitigen Verwendung zur vollständigen Rückführung des garan-

tierten Kredites ohne Berücksichtigung von Verzugs- und Zinseszinsen sowie der übrigen nicht garantierten Kosten gemäß Absatz (5) zu verwenden. Der Eingang von Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten ist der **aws** jeweils schriftlich unverzüglich zu bestätigen;

7. falls vom Garantienehmer Haftungen Dritter bedungen werden, zu vereinbaren, dass diesen nach ihrer Inanspruchnahme gegen die **aws** keine Ansprüche zustehen;
8. falls in der Garantieerklärung vertragliche Regelungen über eine allfällige Nachrangigkeit der Kreditforderung aufgenommen werden, hat der Garantienehmer dies entsprechend im Kreditvertrag zu überbinden; Forderungen aus nachrangigen Krediten sind abweichend von §6 (2) im Konkursverfahren nur nach Maßgabe des §57a (2) der Konkursordnung anzumelden.
9. eingehende Unterlagen gemäß Absatz (1) Ziffern 2. und 9. an die **aws** umgehend weiterzuleiten;
10. auf Verlangen der **aws** dieser sowie den in Absatz (2) Genannten sämtliche Auskünfte über den garantierten Kredit zu erteilen und Einsicht in die Kreditunterlagen zu gewähren;
11. dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Nachweise über die Verwendung der Mittel aus dem garantierten Kredit (Kostennachweis mit Rechnungszusammenstellung) gemäß den anzuwendenden Richtlinien vom Kreditnehmer erbracht und unterfertigt werden sowie diese seinerseits zur Bestätigung zu unterfertigen und der **aws** fristgerecht zu übermitteln.

Sicherheiten

§ 5

(1) Für den Kredit bestellte Sicherheiten dienen anteilig im Verhältnis der Garantiequote gleichrangig zur Besicherung der **aws** und des Garantienehmers. Dementsprechend sind sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten in diesem Verhältnis aufzuteilen. Eine abgesonderte Besicherung des nicht von der Garantie umfassten Kreditteiles ist nicht zulässig.

(2) Abweichend von Absatz (1) kann im Falle einer Garantie für einen ERP-Kredit nach dem ERP-Fonds-Gesetz (BGBl. Nr. 207/1962) in der geltenden Fassung eine abgesonderte Besicherung des nicht garantierten Teils des ERP-Kredits in der Form vereinbart werden, dass das in der Garantieerklärung genannte ermächtigte Kreditinstitut als Treuhänder des ERP-Fonds für diesen Teil des ERP-Kredits eine der **aws**-Garantie gleichwertige Haftung übernimmt und das Prinzip der anteiligen gleichrangigen Besicherung des Gesamtkredites auf der Ebene zwischen **aws** und dem ermächtigten Kreditinstitut eingehalten wird.

Garantiefall und Fälligkeit des Garantiebetrages

§ 6

(1) Tatbestände des Garantiefalles sind:

1. die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers;
2. die Abweisung eines Antrages auf Konkursöffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens;
3. die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über den Kreditnehmer.

(2) Die Ansprüche aus der Garantie können geltend gemacht werden, wenn der Eintritt eines Tatbestandes des Garantiefalles nachgewiesen und die Forderung des Garantienehmers aus dem garantierten Kredit im Ausgleichs- oder Konkursverfahren angemeldet wurde. Die Höhe des Anspruchs ist durch eine Aufstellung über die Entwicklung des für den garantierten Kredit eingerichteten Kontos zu belegen.

(3) Der dem Garantienehmer im Garantiefall zustehende Betrag ist zur Zahlung fällig,

1. für die garantierten Forderungen des Garantienehmers, die vor Anerkennung des Garantiefalles vertragsgemäß fällig waren, bei Anerkennung des Garantiefalles;
2. für die garantierten Forderungen des Garantienehmers, die nach Anerkennung des Garantiefalles vertragsgemäß fällig wären, zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu welchen sie ordnungsgemäß hätten erfüllt werden sollen; ein zwischen Garantienehmer und Kreditnehmer vereinbarter Terminverlust kann gegenüber der **aws** nicht geltend gemacht werden.

Die **aws** ist berechtigt, die Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt, als in diesem Absatz festgelegt, vorzunehmen.

(4) Soweit für die garantierten Forderungen ausreichende Sicherheiten bestehen, kann zwischen **aws** und Garantienehmer eine Fortsetzung des Garantieverhältnisses vereinbart werden.

Ausschluss der Garantieleistung

§ 7

Die Leistung aus der Garantie ist ausgeschlossen, und ist die **aws** überdies jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Beendigung der Garantie aus wichtigem Grund zu erklären,

1. wenn Schäden eingetreten sind, die der Garantienehmer oder seine Gehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat (haben);
2. wenn der Garantienehmer eine Bestimmung des Garantievertrages vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat;
3. wenn dem Garantienehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt war, dass
 - aus einer anderen vertraglichen Vereinbarung des Garantienehmers mit dem Kreditnehmer durch letzteren im Verlauf der letzten drei Jahre vor Antragstellung eine

vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung erfolgt ist;

- über das Vermögen des Kreditnehmers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet oder eröffnet wurde, ohne dass dies der **aws** bereits bei Antragstellung zur Kenntnis gebracht wurde;

4. wenn der Garantiennehmer der **aws** gegenüber vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder für die Risikobeurteilung wesentliche Umstände verschwiegen hat;
5. wenn ohne Zustimmung der **aws** eine wesentliche Bestimmung des Vertrages zwischen Garantiennehmer und Kreditnehmer abgeändert wurde; als wesentlich gelten dabei vor allem jene Bestimmungen, die in der Garantieerklärung angeführt sind, sowie dem Kreditnehmer nach § 4 Absatz (1) überbundene Verpflichtungen;
6. wenn der Eintritt des Garantiefalles nicht innerhalb von einem Monat schriftlich gemeldet wurde;
7. wenn der Garantiennehmer seinen Informationsverpflichtungen gemäß § 4 innerhalb von drei Monaten oder trotz schriftlicher Aufforderung durch die **aws** innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt.

Abtretung der Forderungen nach Eintritt des Garantiefalles, treuhändige Weitervertretung der Ansprüche

§ 8

(1) Der Garantiennehmer hat in dem Umfang, in dem durch die **aws** Zahlungen geleistet wurden, den durch die Garantie gedeckten Teil der Forderungen an die **aws** abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit diese Rechte nicht kraft Gesetzes auf die **aws** übergehen. Hat der Garantiennehmer Sicherheiten bedungen, sind auch diese Rechte anteilig und gleichrangig auf die **aws** zu übertragen, soweit diese Rechte nicht kraft des Gesetzes auf die **aws** übergehen.

(2) Der Garantiennehmer ist verpflichtet, nach Eintritt des Garantiefalles die weitere Vertretung und Rechtsverfolgung der garantierten und in weiterer Folge an die **aws** abzutretenden oder kraft Gesetzes übergehenden Forderungen als Treuhänder der **aws** durchzuführen, sofern die **aws** darauf nicht ausdrücklich verzichtet hat. Für diese Leistungen hat der Garantiennehmer Anspruch auf anteiligen Ersatz der Kosten im Sinne der §§ 1002 ff ABGB mit Ausnahme der Entschädigung als Treuhänder. Die **aws** ist berechtigt, jederzeit die Treuhandschaft mittels Schreibens an den Treuhänder zu beenden und ihre Forderungen selbst weiter zu betreiben. Absatz (1) gilt hierfür sinngemäß.

(3) Alle Eingänge sind zwischen der **aws** und dem Garantiennehmer im Verhältnis der Forderungen der **aws** und des Garantiennehmers aufzuteilen; der auf die **aws** entfallende Teil ist unverzüglich an die **aws** weiterzuleiten.

Garantieentgelt

§ 9

(1) Für die Übernahme der Garantie ist vom Garantienehmer ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt beträgt einen in der Garantieerklärung festgelegten Hundertsatz des gemäß Tilgungsplan aushaftenden garantierten Kredit(teil)betrages. Die Entgeltberechnung beginnt mit dem Datum der Garantieerklärung und wird für jede Periode im voraus (antizipativ) berechnet. Für angefangene Halbjahre wird das Entgelt aliquot (pro rata temporis) berechnet und laufend halbjährlich zum 30.6. und 31.12. vorgeschrieben.

(2) Wenn in der Garantieerklärung von der **aws** eine Zuzählung nach Meilenstein gefordert wird, dient als Bemessungsgrundlage für das Garantieentgelt nur das bereits zugezählte Obligo, mindestens jedoch das sich nach der Erfüllung des ersten Meilensteins ergebende Obligo. Für das noch nicht zugezählte Obligo wird ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 50 Prozent des festgelegten Garantieentgelts verrechnet.

(3) Bei vorzeitiger Zurücklegung der Garantie durch den Garantienehmer, bei vorzeitiger (Teil-)Rückzahlung des garantierten Kredites sowie bei Beendigung der Garantie gemäß § 7 dieser AGB ist das vereinbarte Entgelt für die gesamte verbleibende Laufzeit zu entrichten.

(4) Bei Eintritt eines Garantiefalles wird das laufende Entgelt für die restliche Laufzeit als Einmalbetrag ermittelt und unter Abzug von der Garantieleistung verrechnet.

(5) Bei Verzug mit der Zahlung des Garantieentgeltes ist die **aws** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes zuzüglich 8 %-Punkte p.a. zu verrechnen.

Rückforderungsanspruch

§10

Die Anerkennung des Garantiefalles ist deklaratorisch. Wenn nach Anerkennung des Garantiefalles Umstände eintreten oder hervorkommen, die einen Ausschluss der Garantieleistung begründen, ist die **aws** berechtigt, erbrachte Leistungen vom Garantienehmer einschließlich Zinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes zuzüglich 8 %-Punkte p.a. zurückzufordern.

Abtretung der Ansprüche des Garantienehmers an Dritte

§ 11

(1) Die Ansprüche aus der Garantie können nur mit schriftlicher Zustimmung der **aws** an Dritte abgetreten werden.

(2) Durch die Abtretung werden die Verpflichtungen des Garantienehmers gegenüber der **aws** nicht berührt.

Weitergabe von Daten

§ 12

Die **aws** ist berechtigt, Daten über das Unternehmen des Kreditnehmers und das zu finanzierende Vorhaben sowie über das Kredit- und Garantieverhältnis an die zur Koordinierung

der Förderungen der Republik Österreich eingerichteten Stellen sowie an die Europäische Kommission weiterzugeben.

Geltendmachung der Ansprüche aus der Garantie im Rechtsweg

§ 13

Wenn die **aws** innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung der Ansprüche den Garantiefall nicht anerkannt, keine Erklärung abgegeben oder die Leistung des Garantiebetrages ganz oder teilweise abgelehnt hat, kann der Garantienehmer - bei sonstigem Rechtsverlust - innerhalb von weiteren sechs Monaten die Ansprüche aus der Garantie vor dem sachlich zuständigen ordentlichen Gericht in Wien (Handelsgericht) geltend machen.